

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 12 (1932)
Heft: 2

Buchbesprechung

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in Bezug auf die Zuschreibung von Handschriften aus dem Zwinglikreis macht, wird der Kirchenhistoriker noch Stellung nehmen müssen. Der Text Sprünglis ist seinerzeit ebenfalls von Gagliardi in seiner Bedeutung entdeckt und gewürdigt worden und gelangt hier in einer für das weitere Publikum bestimmten Ausgabe zum Abdruck.

Von den jährlich erscheinenden Periodica enthält das wie üblich sehr reich ausgestattete Basler Jahrbuch eine Reihe von geschichtlichen Abhandlungen: Geschichte des Schöntals (von Rudolf Wackernagel), Briefe aus den Dreißigerwirren (Wilhelm Kradolfer), Von der Gefangenschaft eines Baslers in Marseille während der französischen Revolution (Rudolf Bernoulli). Auf die Gruppe der Lebensbilder in diesem Band sei besonders aufmerksam gemacht.

Zürich.

Anton Largiadèr.

FELIX STÄHELIN, *Die Schweiz in römischer Zeit*. Zweite, verbesserte Auflage.

Herausgegeben durch die Stiftung von Schnyder von Wartensee.
Basel 1931, Benno Schwabe. 603 und XVI Seiten. Mit 180 Abbildungen im Text, einer Karte und drei Plänen.

Im Jahre 1927 erschien die 1. Auflage des von allen Fachleuten mit Sehnsucht erwarteten großen Werkes von Prof. Stähelin. Die ganze römische Forschung der Schweiz war nun erstmals in einer wissenschaftlich auf das beste fundierten Arbeit zusammengefaßt, die umso freudiger begrüßt wurde, als nur wenige Jahre zuvor ein ganz unzulängliches, wissenschaftlich vollständig wertloses Buch von L. Reinhardt über das gleiche Thema erschienen war. Wie groß die Nachfrage nach dem Römerbuche Stähelins war, beweist die Tatsache, daß die ganze Auflage in kurzer Zeit vergriffen war. Der Absatz war nicht nur in der Schweiz, wo die römischen Forscher ziemlich dünn gesät sind, ein über Erwarten großer, sondern auch bei den Fachleuten im Auslande. Die Nachkriegszeit hat — eine sehr begrüßenswerte Reaktion — der Heimatforschung mächtige Impulse gegeben. So ist es gewiß kein Zufall, daß im Jahre 1928 in unseren Nachbarstaaten ganz ähnliche Werke erschienen, wie «Die Römer in Bayern» von Dr. Friedrich Wagner und «Die Römer in Württemberg» von F. Hertlein, O. Paret und P. Gößler.

Die Bearbeitung der zweiten Auflage von Stähelins Werk fiel in eine Zeit, da eine ganze Reihe bedeutender neuer Erkenntnisse in der schweizerischen Römerforschung gewonnen wurden. Es sei nur an die erfolg- und aufschlußreichen Ausgrabungen von Dr. L. Laur-Belart im Lager von Vindonissa (Thermenanlage), von Dr. K. Stehlin in Augst und von Prof. Tschumi auf der Engehalbinsel bei Bern erinnert. Die Resultate dieser Forschungen, die wohl zum Bedeutendsten gehören, was auf diesem Gebiete seit der Ausgrabung des Amphitheaters von Vindonissa bei uns geleistet

worden ist, konnten nun von Stähelin noch verwertet werden, sowohl im Text (vgl. S. 447) wie in den Beilagen. So hat der Plan von Vindonissa durch die oben erwähnte Thermenausgrabung eine überaus wertvolle Bereicherung erfahren. Die Abbildungen wurden vermehrt und z. T. verbessert. Neu sind hinzugekommen sieben Pläne von römischen Villen im Aargau, die Dr. Laur in Lieferung 2 der aargauischen Heimatgeschichte veröffentlicht hat, die Abbildung des Victoriareliefs von Augst, des Mosaikbodens von Unterlunkhofen (Aargau), der Statuette des Mercur aus Ottenhausen u. s. w. Fachmann wie Laie werden die Beifügung eines Sachregisters sehr begrüßen.

In seinem Bestreben, sich peinlich genau nur an die gesicherten Resultate der Forschung zu halten, geht der Verfasser vielleicht da und dort etwas zu weit. Dr. Heierle hat, was das römische Straßennetz anbetrifft, auf seinen archäologischen Karten etwas zu viel eingetragen, bei Stähelin vermissen wir z. B. in den zahlreichen Talschaften des Mittellandes, die sich gegen die Aare öffnen, auch nur die problematische Andeutung von Verkehrsadern, die bei der dichten Villenbesiedlung — vor allem im Aargau — sicher bestanden haben muß und vielerorts auch belegt ist. Zu der großen keltisch-römischen Siedlung auf der Engehalbinsel bei Bern müssen doch gewiß auch Straßen geführt haben. Doch solche Einwendungen fallen nicht ins Gewicht gegenüber der wissenschaftlichen Leistung, die wir in diesem Werke vor uns haben. Auch der Laie wird sich mit hohem Genuß diesem Buche hingeben, das lebendig und klar geschrieben und mit 180 vorzüglichen Abbildungen geschmückt ist. Es stellt eine in jeder Beziehung vorbildliche Leistung dar, auf die die Wissenschaft und die Schweiz stolz sein dürfen.

Seengen.

Reinhold Bosch.

HANS FEHR, *Das Recht in der Dichtung*. Mit 29 Abbildungen. A. Francke A. G. Verlag, Bern 1931. 580 Seiten. (Kunst und Recht II. Band).

Das Buch ist ein recht interessanter und wertvoller Beitrag zur geistesgeschichtlichen Betrachtung juristischer Probleme. Es stellt sich «heute in der Zeit der Zerrissenheit und der Vereinzelung des gesamten Lebens» die Aufgabe, der Verbindung zwischen Recht und Dichtung nachzugehen und von dort aus allgemein menschliche Fragen in neuem Lichte zu zeigen. Diese Geisteshaltung will wohl mehr für die Gegenwart als für die Erkenntnis der Vergangenheit fruchtbar sein. Das Buch deckt die Zusammenhänge zwischen zwei mächtigen Lebensgebieten auf und gibt, aus der gewaltigen Stoffmasse von der Edda bis zu «Der Fall Mauritius», einen literarhistorischen Kommentar zu den wichtigsten Rechtsproblemen, welche das deutsche Volk seit seinen Anfängen beschäftigten. Es enthält eine Fülle von Gedanken und Ausblicken, hat aber Wesentliches in erster Linie dem Juristen (und nicht nur als wohlgeordnete Sammlung literarischer Prunkstücke für strafrechtliche Plädoyers) zu sagen.

Doch auch für die Rechtsgeschichte ist eine eingehende Beschäftigung mit den Literaturdenkmälern der Vergangenheit nützlich und reizvoll. Besonders für das Recht des Mittelalters erweisen sich oft zeitgenössische Dichtungen als nicht zu unterschätzende Quelle. In einem II. Teile des Buches sind die rechtshistorischen Ergebnisse der literarischen Einzeluntersuchungen systematisch zusammengefaßt. Auf eine Reihe von mittelalterlichen Rechtsinstituten fallen daraus recht interessante neue Lichter. So auf das Fehde- und Rache-, das Eidesrecht, auf Gottesurteile, Lehensrecht und Heeresordnung, Friedlosigkeit und Acht, Stellung der Frau und Ehrerecht. Freilich muß man sich bewußt sein, daß es sich hier nur um Quellen II. Ordnung handelt. So beweisen z. B. mittelalterliche Dichtungen, in denen als das für den Eheabschluß konstitutive Element der concubitus bezeichnet wird, noch keineswegs, daß die Ehe ein rein weltliches Geschäft und der Jurisdiktion der Kirche entzogen war. Konsensabgabe in facie ecclesiae hat erst das Tridentinum als Voraussetzung zur Gültigkeit der Ehe gefordert. Bei den mittelalterlichen Kanonisten ist die Frage kontrovers, und im allgemeinen wurde Konsensabgabe, wie sie auch bei den germanischen Trauungsgebräuchen zum Ausdrucke kam, als für das Zustandekommen einer sakramentalen Ehe genügend angesehen.

Auch aus der schweizerischen Literaturgeschichte sind eine Anzahl von Denkmälern rechtshistorisch fruchtbar gemacht. Die Reimchronik des Appenzellerkrieges bietet hübsche Illustrationen zum Recht der Fehde und des Schiedsverfahrens. Das dramatische Schaffen der beiden Manuel eröffnet ungemein lebensnahe Einblicke in das zeitgenössische Straf- und Prozeßrecht. Eine besonders wertvolle Quelle, weil uralten Rechtsstoff bergend, sind die Volkssagen. Der Verfasser behandelt in zwei Abschnitten jene des Wallis und von St. Gallen. — Die Stoffauswahl ist nicht lückenlos und will es auch nicht sein. Ich gestatte mir einen Hinweis auf Felix Hemmerlin. Er schrieb zwar lateinisch, aber die merkwürdige Gestalt gehört trotzdem zur schweizerischen Literaturgeschichte. Er ist in diesem Zusammenhange nicht nur deswegen interessant, weil seine Hauptschriften in der Form des gerichtlichen Streitgespräches abgefaßt sind. In dem Konflikte zwischen dem aufkommenden Bauernstaate der Eidgenossen und dem zürcherischen Ausläufer des höfischen Kulturkreises am Oberrhein, der ihn in tragisches Verderben riß, wirken durch Hemmerlin starke romanistische Einflüsse.

Freiburg.

Emil Franz Jos. Müller.

PAUL M. KRIEG, *Das Professbuch der Abtei St. Gallen*. St. Gallen, Stiftsarchiv Cod. Class. I. Cist. C. 3 B. 56. Phototypische Wiedergabe mit Einführung und einem Anhang. Vol. II der Codices liturgici e Vaticanis praesertim delecti phototypice expressi iussu Pii XI. Pont. Max. consilio et studio procuratorum bybliothecae Apostolicae Vaticanae. Augsburg 1931, Dr. Benno Filser Verlag, G. m. b. H. 36 Seiten und 39 Tafeln.

Die vorliegende Vollreproduktion des berühmten St. Galler Profefßbuches (= LC), eines der schönsten Tafelwerke der jungen Schweizer Paläographie, ist eine vortreffliche Ergänzung zu den Editionen dieses Codex von Paul Piper (MGH. Libri Confrat. Sangall. Aug. Fabar., Berol. 1884, pag. 111 ss.) und Ernst Arbenz (Mittheil. z. vaterl. Gesch., XIX, St. Gallen 1884, 140 ff.) und seinen verschiedenen Bearbeitungen, zumal der jüngsten von P. Rudolf Henggeler (Monasticon-Benedictinum Helvetiae I, Zug 1931). Die umfangreiche Einführung von Paul M. Krieg in dieses zentrale Denkmal der karolingischen Schreibschulgeschichte St. Gallens stellt zugleich einen nützlichen Beitrag zur Kenntnis des St. Galler Skriptoriums dar. Der zu Beginn des 9. Jahrhunderts angelegte und bis ins 11. Jahrhundert fortgeführte, 24 Seiten starke LC besitzt als offizielles, obschon nicht vollständig überliefertes (vgl. Kriegs Rekonstruktionsversuch, pag. 19) Verzeichnis der St. Galler Konventualen für die Erforschung des innern Lebens der bedeutendsten Schweizer Abtei einen schon lange erkannten hohen Wert. Seine erstmalige schriftgeschichtliche Untersuchung verdient schon darum Beachtung. Neben der gründlichen, die Piper'sche bereichern den Beschreibung der Hs., kommt der graphischen Analyse der Profefßeinträge die größte Bedeutung zu, deren Studium durch Beigabe von 16 Urkundenfaksimiles erleichtert wird, eine willkommene Vervollständigung der bereits vorhandenen Abbildungen solcher Urkunden (vgl. das Verzeichnis aller hierher gehöriger Faksimiles von St. Galler Urkunden in meinen « Paläographischen Studien zu den älteren St. Galler Urkunden », Turin 1932). Der Vergleich der Profefßeinträge mit den Originalurkunden des St. Galler Stiftsarchivs hat wertvolle Resultate erbracht: Die meisten Eintragungen von Seite VII, Zeile 15 (?) an, bis wohin alles von einer Hand ist, sind singulär, nicht alle indessen autograph, in dem Sinn, daß sie von dem im Eintrag genannten Mönch herrühren. Sicher autograph sind u. a. die Einträge von Hartmut, Folchart, Notker Balbulus, Ekkehard III. Nur andeutungsweise bespricht Krieg die « graphischen Einflüsse und Eigenheiten » der verschiedenen « Schriftproben », wobei ich ihm nicht immer ganz zustimmen kann. So warne ich davor, in gelegentlich spitz geschriebenen Zügen älterer St. Galler Urkunden und Hss. (auch des LC) ohne weiteres « irische » Einflüsse zu sehen. Der direkte insulare Niederschlag in St. Gallen ist viel geringer als man in Gegenwart einer irischen Zellengründung vermutet. Unrichtig ist die Bemerkung (S. 28), die Kürzung per (T. VI, Z. 26 und T. X, Z. 5, nicht 25) sei irisch. Der p-Schaft ist deutlich durchstrichen, das Kürzungszeichen nicht darunter. Die et-Abbreviatur (T. XX, Z. 29), in ihrer Form wohl insular, zeugt m. E. nicht mehr für insularen Einfluß in St. Gallen, da der Eintrag aus dem 12. Jahrhundert stammt und die Abbreviatur damals allgemein verbreitet war. Die Liste der Abkürzungen (29—32) ist willkommen, anregender statt der für die Kürzungsformen unübersichtlichen Anordnung, wäre wohl ein systematisch-historisches Verzeichnis gewesen. An bösen Verlesungen nenne ich ernill (S. 30), wo die

Hs. ernisto hat, itt (S. 30), in der Hs. nur ill möglich. Ill ist in ille aufzulösen. Ein wertvoller Beitrag zur älteren Geschichte der bisher stark vernachlässigten Schreibschule ist das Schlußkapitel. Auf Grund des LC sucht hier Krieg wichtige paläographische Merkmale für die St. Galler Schrift zu gewinnen. Neben den St. Galler Urkunden stellt ja gerade der LC die wichtigste Handhabe dar, festzustellen, wie in St. Gallen vom 8.—10. (11.) Jahrhundert geschrieben wurde und damit, welche Codices in St. Gallen entstanden sind. Die Hss. allein genügen nicht, besonders nicht für die ältere Zeit, wo nur wenige sicher autographhe Hss. von St. Galler Mönchen überliefert sind. Daß man bislang die Urkunden zu wenig berücksichtigte, führte in der Beurteilung der älteren Schriftepoche St. Gallens zu einem nicht völlig richtigen Bild. Krieg steht bei der Betrachtung des ersten Schriftteils (LC, pag. I—VII) auf dem Boden dieser landläufigen Anschauung, der ich nicht beipflichten kann, da sie der Verschiedenheit der alemannischen und churrätischen Skriptorien sich nicht genügend bewußt ist und an der ob-schon bisher nicht nachgewiesenen Entstehung der rätischen Schrift in Italien festhält (vgl. die oben genannten Studien und meine «Churrätischen Hss. und Urkunden»). Umso wertvoller sind uns dafür Kriegs interessanten Ausführungen über die Entwicklung der St. Galler Schrift unter Grimald, Hartmut, Salomon III. Für die brauchbare Bearbeitung des wichtigen Denkmals dürfen wir Krieg dankbar sein, ebenso sehr dem Verlag für die hervorragenden Faksimiles.

B a s e l.

Albert Bruckner.

AUGUST ZIEGLER, *Beiträge zur Rechtsgeschichte von Regensberg, insbesondere das Schultheißengericht*. Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. XVI (1931), Heft 1. Zürich. Verlag von A.-G. Gebr. Leemann & Co. 167 Seiten.

Das in mittelalterlicher Romantik am Ostende der Lägern thronende Städtchen Regensberg und sein freiherrliches Geschlecht hat schon wiederholt seine Anziehungskraft als Gegenstand historischer Forschung bewährt. Der 1894 erschienenen Abhandlung von A. Nabholz über die Freiherren von Regensberg folgte 1927 die Geschichte des Städtleins Regensberg von dem dortigen Lehrer Heinrich Hedinger. Nun gesellt sich die vorliegende juristische Dissertation dazu, die als erfreulicher Beitrag zur zürcherischen Rechtsgeschichte bewertet werden darf.

Eine vollständige Rechtsgeschichte von Regensberg ist — wie der Titel andeutet — nicht beabsichtigt. Was in den ersten Kapiteln über die Standesverhältnisse der Freiherren, die Privilegien des Städtchens und die Entwicklung der Gerichtsbarkeit ausgeführt wird, ist mehr nur als Einleitung zum Hauptabschnitt über das Schultheißengericht gedacht. Es sei aus dieser Einleitung lediglich hervorgehoben, daß der Verfasser bei Besprechung der Privilegien zu dem Schlusse gelangt, daß Regensberg nicht eigentlich zur Stadt erhoben worden sei, aber einzelne stadtrechtliche Gnaden erlangt habe, die es über eine gewöhnliche Landgemeinde emporgehoben hätten.

Der Hauptteil der Arbeit ist dem Schultheißengericht gewidmet, dessen Vorsitzender, der Schultheiß, zusammen mit dem Rate zuerst im habburgischen Urbar erwähnt wird. Die Angaben über die Funktionen des Rates sind dürftig (S. 59), wohl aus Mangel an einschlägigem Quellenmaterial; der Verfasser begnügt sich in der Hauptsache mit der Feststellung, daß nach dem Übergang von Regensberg an Zürich die Verwaltungskompetenzen des Rates eine starke Einbuße erlitten hätten und der Rat zum Beisitzerkollegium des Schultheißen geworden sei.

Von besonderem Interesse für den zürcherischen Historiker sind die Ausführungen über die Kompetenzen des Schultheißengerichtes unter zürcherischer Herrschaft und die Beschränkung derselben durch die Gerichtsbarkeit des zürcherischen Landvogtes. Daß Zürich die Rechtspflege nach Möglichkeit in seinen für die ganze Vogtei zuständigen Amtsgerichten zu zentralisieren suchte, daß infolgedessen die örtlichen Gerichte mehr und mehr an Bedeutung verloren und vielfach ganz verschwanden — das war bisher schon bekannt. Hier wird der Vorgang an einem Einzelbeispiel anschaulich gemacht; freilich ist es gerade in diesem Falle zu einer vollständigen Verdrängung des Ortgerichtes nicht gekommen.

Die Darstellung des gerichtlichen Verfahrens leistet einmal mehr den Beweis, wie zähe sich uralte deutsche Rechtsanschauungen in der Schweiz erhalten haben (Hegung der Gerichte, Verfürsprechung der Parteien durch Mitglieder des Gerichtes, Beweisverfahren). Die Arbeit Zieglers vermittelt ein lebendiges und als typisch anzusprechendes Bild der Rechtspflege vor 1798.

Zum Schlusse seien zwei Versehen berichtet:

Art. 2 des Bestätigungsbriefes von 1501 (Item wer den andern anspricht umb ein e...) wird vom Verfasser unrichtigerweise auf Ehrverletzungen bezogen, indem er «e» in «er» umschreibt (S. 92). Der inhaltlich übereinstimmende Art. 30, Abs. 1 des Regensberger Herrschaftsrechtes hätte ihm zeigen können, daß es sich um das «Ansprechen zur Ehe» handelt. Die Buße trifft den, der behauptet, sich mit einer andern Person heimlich verlobt zu haben und dies auf ergangene Bestreitung hin nicht beweisen kann (Huber, Schweiz. Privatrecht, IV, S. 321).

Das im österreichischen Privileg von 1362 erwähnte Rechtsmittel (S. 162) ist nicht die (von der unterlegenen Partei erklärte, gegen ein mehrheitliches oder auch einstimmiges Urteil gerichtete) Appellation, sondern der «Zug», welcher nur zulässig war, wenn «sich die urteilen zweyeten und stößig wurden» (wie es eben im Privileg heißt) und der von den in Minderheit gebliebenen Richtern selbst erklärt werden mußte (vgl. dazu meine Ausführungen in Schweiz. Juristenzeitung 27, S. 81). In zürcherischer Zeit allerdings trat, wie in den andern Untertanengebieten, so auch in Regensberg die Appellation an den Rat zu Zürich an die Stelle des Zuges — scheinbar eine belanglose, nur das Prozeßverfahren berührende Änderung, in Wirklichkeit eine mindestens zum Teil politische Maßregel, da die Appel-

lation dem Rate von Zürich eine häufigere und daher wirksamere Kontrolle der Rechtsprechung auf der Landschaft ermöglichte.

U s t e r.

Arthur Bauhofer.

GUSTAV LEU, *Schaffhausen unter der Herrschaft der Zunftverfassung*. Verfassungsgeschichte der Stadt Schaffhausen und ihres Gebietes vom 15.—18. Jahrhundert. Diss. Jurist. Fakultät Zürich. Schaffhausen 1931. 286 S.

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, die Verfassungsgeschichte der Stadt Schaffhausen von der Einführung der Zunftverfassung im Jahre 1411 bis zur Revolution von 1798 zu schreiben. Er konnte dabei aufbauen auf der ausgezeichneten « Verfassungsgeschichte der Stadt Schaffhausen im Mittelalter » von Staatsarchivar Dr. H. Werner (Schaffhausen 1907). Auf den ersten 60 Seiten seines Buches behandelt Leu die äußere Geschichte Schaffhausens, die Stellung der Stadt zum deutschen Reiche, zur Herrschaft Österreich, ihre Beziehungen zur Eidgenossenschaft, die Aufnahme in den Bund und die Geschichte der Stadt als eidgenössischer Ort bis 1798. Dann wird auf 20 Seiten die Darstellung Werners über die Zunftbewegung in Schaffhausen zusammengefaßt. Wenn man so gründlich auf die Arbeit Werners eingehen wollte, so wäre es doch angezeigt gewesen, an Hand der seit einem Vierteljahrhundert erschienenen Literatur zu einzelnen Ergebnissen Stellung zu nehmen. Werner spielt noch leise an die hofrechtliche Organisation an, als mögliche Grundlage des Zunftwesens. Belows Arbeiten, besonders « Die Motive der Zunftbildung im deutschen Mittelalter » in « Probleme der Wirtschaftsgeschichte », 1920, hätten hier zugezogen werden sollen. Der eigentliche Kern der Arbeit besteht in der Schilderung des Zunftregiments; wir werden mit der inneren Organisation der 12 Zünfte bekannt gemacht; aus ihnen heraus wachsen die staatlichen Organe. Besonders ausführlich geht dann der Verfasser auf das Strafrecht ein — zu grunde gelegt ist hier hauptsächlich ein Vortrag von D. Stokar: Verbrechen und Strafe in Schaffhausen vom Mittelalter bis in die Neuzeit (Zeitschr. für schweiz. Strafrecht V, 5. Heft). Wie nützlich wäre R. His: Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina gewesen! Die ganze Arbeit beruht übrigens in erster Linie auf der Verarbeitung der vorhandenen lokalgeschichtlichen Literatur. Dem Verfasser standen die hervorragenden Arbeiten von C. A. Bächtold zur Verfügung; ausgiebig beruft er sich auch auf Pestalozzis Kulturgeschichte des Kantons Schaffhausen. Methodisch ist das äußerst seltsam; denn Pestalozzi hat vor allem in bezug auf Rechts- und Verfassungsgeschichte grundsätzlich auf eigene Forschung verzichtet. Wenn nun Leu ein Kapitel über die kommunale Territorialbildung (p. 158) mit dem Hinweis auf die ausführlichere Behandlung dieses Themas bei Pestalozzi I, p. 181 ff. beginnt, so wird der neugierige Leser dort wirklich die Literatur verzeichnet finden, die Pestalozzi verarbeitet hat. Auf Seite 164 seines Buches zitiert Leu eine Stelle aus Pestalozzi I, p. 185 f. über die

Mundat am Randen — ein Vergleich mit Bächtold: « Wie die Stadt Schaffhausen ihre Landschaft erwarb », p. 126 ff., beweist, daß Pestalozzi, der übrigens vollständig korrekt auf seinen Gewährsmann hinweist, — in jener Stelle einfach Bächtold resümiert. Diese Beispiele ließen sich beliebig vermehren. Die Fülle des Stoffes hat es jedenfalls mit sich gebracht, daß der Verfasser einfach zur kürzesten Bearbeitung Zuflucht nahm. Es ist deshalb verständlich, daß auch die folgenden Kapitel — das Verhältnis von Kirche und Staat, Schaffhausen im Zeitalter des Absolutismus und der Revolution — dem Historiker nichts Neues zu bieten vermögen. Der Verfasser ist das Opfer der unglücklichen Themenwahl geworden. Die selbständige Verarbeitung des gewaltigen Stoffes hätte eine Archivarbeit erfordert, die als Grundlage einer Dissertation unmöglich ist. Erst nach der Publikation der Rechtsquellen kann an die wissenschaftliche Verarbeitung der Schaffhauser Verfassungsgeschichte herangegangen werden.

Schaffhausen.

Karl Schib.

HERMANN RENNEFAHRT, *Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte. II. Teil.*

Bern 1931. Stämpfli & Cie. XV u. 376 Seiten. (Heft 66 der Abhandlungen zum schweizer. Recht, n. Folge, hg. von Th. Guhl.)

Der I. Teil dieser « Grundzüge » (besprochen in dieser Zeitschrift, Band XI, S. 227 f.) behandelte die Vorgeschichte und dann vorwiegend die staatliche Struktur der alten Stadt und Republik Bern und des bernischen Teils des Fürstbistums Basel. Der vorliegende II. Teil befaßt sich nun zur Hauptsache, wenn auch nicht ausschließlich, mit dem Privatrecht. Ein in Aussicht gestellter III. Teil soll dem Strafrecht, Strafverfahren und Vermögensverkehrsrecht (Obligationenrecht) gewidmet sein. Auch der II. Teil enthält nun wieder eine Fülle wertvoller Erkenntnisse. Eigenartig mutet nur die systematische Einteilung an, die von der Systematik der deutschen Privatrechtswissenschaft stark abweicht, sodaß der Uneingeweihte nicht von vornherein weiß, wo er eine spezielle Frage suchen muß und daher gerne ein abschließendes Register erwartet. So findet sich das Eheguterrecht im Abschnitt über die Hausgewalt (B.), das Erbrecht aber im Abschnitt über den einzelnen Menschen als Rechtsträger (D.), oder das Recht der unehelichen Kinder unter B., das der ehelichen unter D., oder die Ausführungen über Ehre, Seele und Freiheit im Abschnitt (E.) über die Güter. Doch ist bei einer so reichen Sammlung die Einteilung ja nicht die Hauptsache. Erfreulich ist der Inhalt, der mit größtem Fleiß und viel Geschick aus einem weitläufigen Quellenmaterial zusammengetragen und klar dargestellt ist und die Zeiten von den alemannischen und burgundischen Volksrechten bis zum Ende des 18. Jahrhunderts umfaßt. Alle Abschnitte, wie besonders die Ausführungen über die Sippe, die Genossenschaften u. s. w., fördern Neues an den Tag; Wichtiges wurde allerdings in den Anmerkungen verborgen, denn das Werk bewahrt den Charakter von « Grundzügen ». Aktuelle Probleme, wie etwa die Ähnlichkeit mit dem friesischen Recht (vgl. Zeitschr.

für schweiz. Recht, Bd. 50, S. 109—111) konnten daher nicht einmal erwähnt werden. Auch Ausführungen über den Adel oder die Adelsimitation in der Republik vermißt man. Das schmälert das Verdienst des gewissenhaften Verfassers nicht, dem Historiker und Rechtshistoriker dankbar sind für wichtige Beiträge zu ihren Arbeitsgebieten.

Basel.

Eduard His.

PAUL KÖLNER, *Geschichte der Spinnwetternzunft zu Basel und ihrer Handwerke*. Basel 1931. Verlag B. Wepf & Cie. 284 Seiten.

Basel zählt zu jener Gruppe von Städten, deren Zünfte nicht auf der Stufe als gewerbliche Organisation stehen geblieben waren, sondern sich durch den Eintritt in den Rat die Gewinnung der öffentlichen Macht zu sichern gewußt hatten. Diese Entwicklung ist in den einzelnen Städten zeitlich wie in ihrer äußern Form nicht gleichmäßig vor sich gegangen. Basel besitzt den unabstreitbaren Vorzug, daß sich der Verlauf dieser Volksströmung bereits seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts verfolgen läßt. Als natürliche Auswirkung lassen sich daher dort auch alle dem Zunftwesen eigenen Institutionen, seien sie nun beruflicher oder religiös-charitativer Art, früher als in irgend einer andern Schweizer Stadt erfassen.

Die gesellschaftliche Seite tritt bei der Spinnwettern- oder Bauleutenzunft mit der 1361 erfolgten Erwerbung des Spichwartershus, d. h. des Hauses des Aufsehers über einen Kornspeicher, als Zunfthaus auf den Plan. Der Hausname erhielt nach einer Periode reicher Modulationen um die Mitte des 16. Jahrhunderts den endgültigen Wortlaut Spinnwettern, mußte jedoch in der Folge bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts alle erdenklichen Mißdeutungen über sich ergehen lassen.

Zunftmonographien erfordern bedeutende Spezialkenntnisse, insbesondere bei einem Gebilde, das schon im 13. Jahrhundert sieben Handwerke: Zimmerleute, Maurer, Gipser, Faßbinder, Wagner, Drechsler und Wannenmacher, im 18. Jahrhundert nicht weniger als deren 36 vereinigte. Es unterliegt keinem Zweifel, daß weitschichtiges kulturgeschichtliches Material zusammengetragen und verarbeitet werden mußte. Es ist dabei dem Verfasser gelungen, Handwerkersatzungen und Vorfälle aus dem Berufsleben, wie sie besonders durch die Gerichtspraxis festgehalten werden, zu einer gut lesbaren Darstellung zu formen. Und Kölner arbeitet so umfassend, daß trotz dem ausgesprochenen Lokalkolorit auch dem Nichtbasler ein paar Brocken zufallen.

Erfreulich ist einmal das Betonen der Herkunft der einzelnen Handwerksgruppen. Die zahlreichen schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts einsetzenden Mannschaftsrödel, besonders aber die Bürgerverzeichnisse bieten eine vortreffliche Unterlage für sozialstatistische Untersuchungen. So läßt sich Folgendes herausschälen: die Wagner stammen meistens aus den elsässischen Landstädten und Dörfern, die Tischmacher rekrutieren sich aus allen damaligen Zentren süddeutscher Kultur, die Schindler und Holz-

leute kommen aus den holzreichen Gegenden des Birstales, besonders aus dem Delsbergergebiet, weniger aus dem nahen Schwarzwald, und endlich gesellt sich zu den Steinmetzen eine Gruppe Walser aus der deutsch-sprechenden Kolonie im Sesiatal am Südfuß des Monte Rosa. Kölner liefert auch bemerkenswerte Beiträge zur Geschichte der interlokalen Verbände der Steinmetzbruderschaften, des Wagner- und Hafnerbundes. Es sei bei dieser Gelegenheit nachgetragen, daß laut Akten aus den Jahren 1454 und 1464, die im Staatsarchiv Luzern liegen, auch für die Zimmerleute ein solcher Landesverband bestand, der durch die Punkte Basel, Schaffhausen, Konstanz, Rapperswil, Luzern und Bern begrenzt war. Es wäre ein nicht unerfreuliches Nachspiel, wenn die vorliegende Arbeit Anlaß zu systematischen Studien in dieser weiten Richtung geben würde.

Die Wiedergabe der bedeutendsten Zunfturkunden, sowie der ältesten Seckelrechnung verleihen neben einem ausführlichen Personenregister dem von der Spinnwetternzunft gediegen und kostbar ausgestatteten Werk einen würdigen Abschluß.

Zürich.

Werner Schneider.

EMILE RIVOIRE et VICTOR VAN BERCHEM, *Registres du Conseil de Genève*, publiés par la Société d'histoire et d'archéologie de Genève, t. XI. Genève 1931. VIII—708 p. in-8°.

La Société d'histoire de Genève vient de nous donner le onzième volume de cette admirable collection, aussi belle par ses qualités typographiques que par sa valeur scientifique. Comme les trois précédents, il est dû aux soins inlassables de MM. Rivoire et van Berchem.

La période traitée va du 9 février 1528 au 27 juin 1531. Ce sont trois années qui marquent « dans la transformation graduelle de l'état épiscopal en république souveraine », comme le disent fort bien les éditeurs dans leur préface. On voit le Conseil assumer lui-même d'abord, puis attribuer à un tribunal dépendant de lui le jugement des causes civiles, arraché à l'évêque; c'est lui aussi qui, dorénavant, pourvoit aux exécutions capitales sans passer par les officiers savoyards.

A l'extérieur la lutte se poursuit pour l'autonomie de la cité; pour faire annuler la combourgéoisie de 1526, le duc ne se borne pas à employer les armes diplomatiques; il affame Genève; il lâche la bride aux chevaliers de la Cuiller. Les choses vont si loin que Berne et Fribourg doivent marcher au secours de leurs combourgéois; en octobre 1530, la ville est occupée par les Confédérés qui imposent au duc ce traité de St-Julien qui contenait en germe la conquête du Pays de Vaud.

Enfin, c'est l'époque où la Réforme commence à pénétrer à Genève; la question confessionnelle va se greffer sur les questions politiques et les compliquer singulièrement.

Les savants éditeurs des *Registres du Conseil* ont mis dans ce volume toute leur érudition si vaste, si sûre et si conscientieuse. Et si nous n'in-

sistons pas sur ce sujet c'est pour ne pas répéter ce qui a été dit à cette place à propos des volumes précédents. Comme dans ceux-ci, le texte est établi avec le soin le plus méticuleux et de façon à satisfaire toutes les exigences de la science. Il est complété par ces notes précieuses où l'on trouve, à côté des renvois aux textes déjà imprimée et aux cotes d'archives, des extraits abondants de documents inédits, tirés des archives de Genève, de Fribourg ou de Berne, et de Turin, où les éditeurs ont fait des trouvailles.

A la fin du volume, soixante pages de notes complémentaires contiennent les textes trop longs pour pouvoir figurer au bas des pages: Mémoires sur la cession projetée du prieuré de St-Victor; rapports adressés au duc de Savoie par le bailli de Vaud, Amé de Genève-Lullin, ou par le maréchal de Savoie, le comte de Challant; diplômes de Charles Quint; dossier sur le meurtre du Sr. de Pontverre; pièces se rapportant aux premières prédications de la Réforme; guerre de 1530 et conférences de Payerne.

Le volume se termine par un index, qui est un modèle du genre.

Les éditeurs méritent la reconnaissance des historiens, car ce n'est pas seulement l'histoire intérieure de Genève qu'ils nous font connaître, c'est celle de la Suisse romande, de la Suisse tout entière qu'ils enrichissent et mettent à notre portée. Il faut souhaiter que leur santé et leurs forces leur permettront de nous donner encore les deux volumes qui sont en préparation et qui doiventachever cette oeuvre monumentale.

C'est le voeu que nous formons, et nous y ajoutons celui-ci qu'un jour un travail semblable soit fait sur le même plan à Fribourg et à Berne.

L a u s a n n e.

Charles Gilliard.

PAUL SCHERRER, *Thomas Murners Verhältnis zum Humanismus. Untersucht auf Grund seiner «Reformatio Poetarum».* Diss. München (gedr. bei Werner-Riehm, Basel 1929). XII + 100 S.

Es ist das Schicksal maßlos leidenschaftlicher Persönlichkeiten, alle, die mit ihnen in Berührung kommen, in ihren Bann zu ziehen, so oder anders. Selbst wenn bei dieser Berührung der Kontakt von Person zu Person räumlich-zeitlich ausgeschaltet ist. Eine Magie geht von ihnen aus, die zur Stellungnahme fordert, zu Mitruf oder Gegenruf, jedenfalls zum Kampfe ruft. Solche Grössen haben den Nachteil, daß sie von ihrer Um- und Nachwelt nur schwer objektiv gewürdigt, kaum je restlos erfaßt werden. Dafür haben sie den Vorzug der großen Wasser mit Untiefen und klippenreichen Ufern vor dem seichten, glattufrigen Binnensee: sie wecken unvergleichlich längere Probleme als Persönlichkeiten, die vielleicht ebenso tief in ihre Zeitgeschichte gegriffen haben, aber immer in eindeutiger Richtung, im Paradeschritt und kühl lächelnd gekämpft haben.

Ein Vertreter äußerster Leidenschaftlichkeit in seinem leidenschaftsgesättigten Jahrhundert ist Thomas Murner. Der Wucht dieses Franzis-

kaners, der den Gegnern seiner Zeit so unerträglich war, daß sie ihm zuleid eigentliche Staatsaktionen loskurbelten, erlag bis heute selbst die wissenschaftliche Forschung. Umso erfreulicher ist die Monographie Paul Scherrers. Man liest freilich auch bei ihm ein Vibrieren seiner Seele mit Murner deutlich heraus — welcher Operateur könnte diesen Mann sezieren, ohne daß die Pinzette in seiner Hand zuckte —, aber Scherrer bemüht sich, erreicht tatsächlich jene Einstellung zu Murner, die ihn von Sympathie und Antipathie genügend distanziert, um ihm ein objektives Urteil zu ermöglichen. Die Schrift packt den Versuch, zum Menschen Murner vorzustoßen, freilich auch sehr geschickt an. Scherrer geht dem Satiriker und Konfessionspolemiker in Narrenmaske und Parteitoga vorsichtig aus dem Weg und sucht, die Züge des Franziskaners im Übersetzer und Ästhetiker zu fixieren.

Aus diesem Stoffgebiet, das dem Gesamtstudium des Verfassers zugrunde lag, behandelt die vorliegende Schrift die « *Reformatio Poetarum* ». In dankbarer Synthese die philologische Richtung der älteren literarhistorischen Schule mit der neuern stilgeschichtlichen (die Schrift ist unter der Ägide Fritz Strichs gestanden) verbindend, gelangt Scherrer zu aufschlußreichen, vielfach neuen Ergebnissen. In scharfsinniger Stilanalyse führt er den Nachweis über Entstehungszeit und Stoffentlehnung der « *Reformatio* ». Scherrer beansprucht für sich die Priorität für die Entdeckung, daß « fast die Hälfte aller ihrer (der Refor.) Kapitel aus Augustins *Doctrina Christiana* stammt » (S. 54). Andere Partien gehen, materiell und auch formell, zurück auf Locher und Johannes von Glogau und wieder manches ist Murners eigene Zutat. Gegenüber der bisherigen Forschung, die mit der « *Reformatio* » kaum etwas anzufangen wußte und Murners dort bezogene Stellung zum mindesten rätselhaft fand, vertritt Scherrer, wie es uns scheint mit schlagenden Gründen, die Ansicht, Murner habe in seiner Schrift zum aufgeworfenen Prinzipienstreit in absoluter Ehrlichkeit gekämpft und er sieht gerade im bewußten Streben Murners nach Objektivität einen ersten positiven Wert der « *Reformatio* » (S. 12). Die in der « R. » enthaltenen Widersprüche erklären sich zur Genüge aus dem immer aufs Äußerste eingestellten Temperament Murners, aus seiner stark rhetorischen Schreibart (damit gehört M. überhaupt nicht nur in die Reihe der Humanisten, wie Sch. sagt, sondern entschieden schon in die des folgenden Barock) und, namentlich nach der formalen Seite hin, aus der Unklarheit des übernommenen und noch in der Zeit geltenden Sprachgutes. — Im zweiten Kapitel seiner Schrift (Murner und Vergil) kommt Sch. zum Schluß, Murner habe an seinem Lieblings-schriftsteller Vergil, den er seit 1499 an immer zitiert, gelegentlich geradezu « systematisch plündert », das äußerlich Formale erfaßt, nur in glücklichen Momenten aber die innere Form. Auch Vergil mußte dem auf die Wirklichkeit ziellenden M. nur Knappdienste leisten: der Franziskaner holte sich bei ihm das Rüstzeug zum Kampfe für seine Weltanschauung. Murners Wesen bringt es mit sich, daß er in der Gesamtbewegung des deutschen Humanismus seiner Zeit zwischen dem Straßburger Kreis mit Brant und

Wimpfeling und dem Celtes-Kreis, zu dem sein Lehrer Locher gehört, eine eigene Stellung einnimmt.

Einen dunklen Punkt in Murners Schrifttum kann auch Scherrer nicht abklären, trotzdem er der Frage in einem eigenen Exkurs nachgeht, nämlich Murners lateinische Dichtungen. Die Krönung zum Poeten setzt lateinische Dichtungen voraus und M. erwähnt in seinen deutschen Schriften verschiedentlich seine lateinischen Werke, mehr als Spuren davon liegen aber heute nicht vor.

Bei einer stilistisch so außerordentlich fein gefeilten (vgl. S. 11 und 31 die prächtige Charakterzeichnung Murners und S. 24 f. die klare Problemstellung!) und inhaltlich tüchtigen Arbeit führen wir einige wenige Aussetzungen nur der Vollständigkeit zulieb an. Methodisch gehörte die auf S. 1 f. referierte Beurteilung der «R.» durch die bisherige Literatur wohl besser in die Einleitung. — Die Scheidung der Arbeit in Text und Exkurse, Anmerkungen zum Text und zu den Exkursen, bedingt gelegentlich recht unpraktische Verweise. Wir bevorzugten überhaupt in einer Schrift, die so strikt wissenschaftlich ist, die Anmerkungen zum Text am unteren Seitenrand. — Migne wird nicht genügend zitiert, wenn P. L. (Patr. Lat.) weggelassen wird. — Bei Kapitelüberschriften u. s. w. sind Schlußzeichen überflüssig.

Sachlich wäre zu berichtigen: Murner stand beim Erscheinen der «R.» in der vierten Lebensdekade, nicht in der dritten (S. 14 unten). Wichtiger: der «Zweizeiler» auf der letzten Seite von Murners Quattuor Heresiarchi (1509):

Dignare me laudare te, Virgo sacrata,
Da mihi virtutem contra hostes tuos!

ist nicht, wie Scherrer vermutet, Murner'sche Verskunst. Es ist Versikel und Responsorium zur marianischen Antiphon «Ave, Regina caelorum» aus dem römischen Brevier und reicht jedenfalls weit über Murner zurück (vgl. Cabrol, *Le livre de la prière antique*⁶, Tours, Mame, 1920, S. 561).

Truns.

Kar1 Fry.

ULYSES VON SALIS-MARSCHLINS, *Die «Memorie» des Marschalls Ulysses von Salis-Marschlins* (1595–1674), herausgegeben von der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden und der Pro Grigione italiano, bearbeitet von a. Rektor Dr. C. Jecklin. Verlag F. Schuler, Chur, 1931. XVIII + 521 S.

Diese «Memorie» stellt die erste vollständige Ausgabe im italienischen Urtext der Lebenserinnerungen des Marschalls Ulysses von Salis dar, nachdem verschiedene frühere Versuche zu deren Herausgabe gescheitert sind. Die bisher bekannteste und am meisten benützte Ausgabe ist die deutsche Übersetzung von C. von Moor im «Archiv für die Geschichte der Republik Graubünden» von 1858. Da sich diese Ausgabe aber nur auf die speziell die 3 Bünde betreffenden Stellen dieser Memoiren beschränkt, und infolge-

dessen fast die Hälfte des Urtextes in Wegfall kommt, ist die vorliegende Ausgabe ein eigentliches Bedürfnis geworden. Der Verfasser dieser Erinnerungen, Ulysses von Salis, entstammt dem Grüscher Zweig der Familie von Salis. Mit 21 Jahren trat er in den Dienst von Venedig. Während der Bündner Wirren stand er im Dienst seiner Heimat und zwischenhinein nach der ersten Besetzung der 8 Gerichte durch Österreich bis zum Prättigauer-aufstand in demjenigen Mansfelds. Seit 1624 stand er im Dienste Frank-reichs und machte die Feldzüge de Coevres und später des Herzogs von Rohan im Veltlin mit. Nach dem Abzug Rohans lebte er einige Zeit auf seinem Schloß Marschlins und trat dann von neuem in französische Dienste, zuerst in Flandern, später in Italien kämpfend. 1641 wurde er Feld-marschall, quittierte aber schon 1643 den Dienst und lebte seither als eigentlicher diplomatischer Vertreter Frankreichs in den 3 Bünden auf seinem Schloß Marschlins. Seine Erinnerungen schließt er aber bereits mit dem Jahre 1647 ab. Diese kurzen Angaben aus der militärischen Lauf-bahn des von Salis geben zugleich die in seinem Werke beschriebenen Ereignisse an. Seine Darstellung gewinnt an Wert, als sie eben Selbsterlebtes eines schon früh in höherer Stellung tätigen Offiziers wiedergibt. Seinem Gedächtnis konnte er durch Benützung seiner umfangreichen noch erhaltenen Korrespondenz zu Hilfe kommen. So dürfen die Denkwürdigkeiten des Mar-schalls Ulysses von Salis nicht nur hinsichtlich der Wichtigkeit der geschilderten Epoche, sondern auch, was historische Glaubwürdigkeit betrifft, zu den besten zeitgeschichtlichen Werken des 17. Jahrhunderts gerechnet werden. Der gute Druck und die von Herrn alt Rektor C. Jecklin sorg-fältig vorbereitete Ausgabe verdienen alle Anerkennung. Die Anmerkungen geben Aufschluß über weniger bekannte Personen und Örtlichkeiten, sowie stilistische und sprachliche Unklarheiten des Urtextes. Ein gutes Personen- und Ortsregister erleichtert die Benützung des Werks wesentlich. Die Porträts des Verfassers, sowie des Herzogs von Rohan stellen schließlich einen willkommenen Beitrag zur Ausstattung dieser verdienstvollen Ver-öffentlichung dar.

Churr.

Paul Gillardon.

HANS J. WEHRLI, *Über die landwirtschaftlichen Zustände im Kanton Zürich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts*. Separatabzug aus dem Neujahrsblatt 1932 der Gelehrten Gesellschaft zum Besten des Waisenhauses in Zürich. 47 Seiten.

Das Staatsarchiv Zürich birgt seit dem Jahre 1895 in der Abteilung B IX b, dem Archiv der Ökonomischen Kommission der ehemaligen Physikalischen, nunmehr Naturforschenden Gesellschaft Zürich, eine ergiebige Fundgrube von Quellenmaterial zur Erforschung der wirtschaftlichen Lage des Zürcher Volkes unmittelbar vor der französischen Revolution. Im Rahmen eines Neujahrsblattes konnte der Verfasser lediglich das dynamische Moment beleuchten. Er will aufdecken, welche Fülle von Gegenwartsfragen

schon die damalige Zeit bewegt haben; denn die in Preisausschreiben, Bauerngesprächen, Abhandlungen, statistischen Untersuchungen, sowie dem umfangreichen Briefwechsel mit ähnlichen Unternehmungen des In- und Auslandes enthaltenen Postulate zur wirtschaftlichen Hebung der Landwirtschaft sind teilweise noch heute kaum gelöst. Als Wegleitung für derartige Nachforschungen gibt der Verfasser zu bedenken, daß die Vielgestaltigkeit des Zürcher Gebietes für jeden landschaftlich geschlossenen Abschnitt besondere, eingehende Untersuchungen erfordert; aber selbst dann ist man nicht vor Überraschungen sicher, da die Verhältnisse von Ort zu Ort wieder wechseln können. So wird es auch verständlich, daß die beiden Männer, die fast gleichzeitig das Zürcher Land bereist haben, Christian Meiner (1782 und 1788) und Johann Wolfgang Goethe (1797), seine landwirtschaftliche Kultur so verschiedenartig beurteilten.

Z ü r i c h .

W e r n e r S c h n y d e r .

PAUL CHAPONNIÈRE, *Voltaire chez les Calvinistes*. Genève 1932. Editions du « Journal de Genève », gr. in-8°. 182 p. ill.

Nous sommes en 1754. Voltaire vient de quitter la cour de Frédéric, après y avoir subi les avanies que l'on sait. Il se décide à se fixer à Genève, et achète les Délices. Enfin, il va pouvoir rétablir sa santé et mener, en paix, l'existence d'un riche propriétaire et d'un philosophe détaché du monde... Mais voici que les circonstances, et son activité, son agitation incessante le relancent soudain dans le mouvement du siècle. Il rentre dans l'arène et n'en sortira plus jusqu'à sa mort. De Genève, puis de Ferney où il va transporter son quartier général, il exercera, par sa conversation, sa correspondance, ses œuvres littéraires de toute nature, enfin par son retentissant dévouement à de nobles causes, un véritable empire spirituel sur l'Europe. Et ainsi, pour la deuxième fois dans le cours de l'histoire, un grand homme attirera l'attention du monde sur Genève, et la prédestinera en quelque sorte aux vastes devoirs qui lui incombent aujourd'hui dans la vie internationale.

L'auteur de « Voltaire chez les Calvinistes » nous raconte tout d'abord comment se nouent, entre Voltaire et les pasteurs libéraux d'alors, les meilleures relations. Puis ces relations sont troublées par l'article de d'Alembert sur Genève (1757) et, indirectement, par la fameuse riposte de Rousseau. M. Chaponnière analyse ensuite, avec finesse, l'origine, souvent petite, des dissensiments entre Rousseau et Voltaire. Il indique le rôle, parfois douteux, que certains ministres protestants jouèrent entre les deux rivaux... Bientôt, voici le patriarche de Ferney brouillé avec Genève. Mais un rapprochement s'effectue lorsqu'il prend la défense de Calas et d'autres victimes huguenotes. Enfin, intervenant dans les affaires politiques genevoises, Voltaire s'efforce de concilier les « négatifs » et les « représentants », puis il prend en mains la cause des « natifs », rêve de fonder pour eux, à Versoix, une véritable cité-refuge et, en attendant, il occupe à Ferney, dans

les manufactures qu'il a créées, nombre de malheureux ou de proscrits. La mort seule impose un terme à l'activité de cet architecte d'une sorte d'Icarie de la tolérance et du travail pacifique.

Pour écrire ce volume, M. Chaponnière était on ne peut mieux désigné par ses origines genevoises, par ses études antérieures, et par son esprit même: son livre témoigne en effet d'une connaissance approfondie du milieu, et pour ainsi dire du «climat» de Genève. Il atteste également un commerce prolongé avec le XVIII^e siècle et avec Voltaire en particulier. Et puis, cette «histoire vraie», non romancée, à laquelle M. Chaponnière demeure constamment attaché, il excelle à la rendre intéressante, mouvementée, grâce à son tour d'esprit très clair, très pénétrant et spirituel, et grâce aussi à la sympathie chaleureuse qu'il éprouve pour celui dont il nous fait le portrait. En vérité, Voltaire est partout présent, partout ressuscité dans ces pages: on le voit achetant et revendant, se soignant, se promenant en carrosse, causant ou discourant ou écrivant, jouant la comédie, caressant les bambins, flattant ou menaçant ou remerciant, patelin ou attendri ou rusé ou charitable. Ah! quelle comédie humaine et quasi surhumaine que la vie de cet homme extraordinaire... En retraçant un épisode, d'une plume remarquable, M. Chaponnière a écrit un chapitre palpitant de l'histoire de Genève, il a fait œuvre de vérité vivante et même de justice, puisque aussi bien, le grand défenseur de tant d'opprimés, ne fût-ce qu'en raison même de sa gloire, compte et comptera toujours d'injustes ennemis.

Genève.

Léon Bopp.

HANS SCHENKEL, *Die Bemühungen der helvetischen Regierung um die Ablösung der Grundlasten, 1798—1903*. Dissertation der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Univ. Zürich, zur Erlangung der Würde eines Doktors der Volkswirtschaft. Affoltern a. A. 1931, Buchdr. Dr. J. Weiß.

Der Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft im Jahre 1798 ließ eine Reihe von politischen Talenten neu zur Geltung kommen. Dennoch besaß die Schweiz keinen Staatsmann, welcher die mit der helvetischen Revolution verbundene wirtschaftliche Umwälzung leitend hätte beeinflussen können. Der Übergang vom Feudalsystem zur modernen Staatsfinanz, von den Zehnten und Grundzinsen zu einem gerechten Steuersystem hatte indessen entscheidende Bedeutung. Denn die Bauern der Hochebene, in der sog. «Revolutionspartei» des helvetischen Parlamentes vereinigt, waren der Meinung, daß die Früchte der Umwälzung nicht nur in metaphysischen Vergnügungen und Freiheitsdeklamationen bestehen sollten. Dank ihrer Mehrheitsstellung setzten sie die Abschaffung aller Feudallasten durch, bevor ein neues Steuersystem den Staat mit Einkünften versorgte.

Die vorliegende Dissertation untersucht zunächst die geistigen Grundlagen dieser Agrarrevolution in den Theorien der Physiokraten. Sie erhebt auch die Frage nach dem Umfange der Bodenbelastungen und ihrer Ver-

teilung auf die nur schätzungsweise bekannte Bevölkerungszahl des Landes. Das Versprechen der Franzosen nach Bodenbefreiung im Frühjahr 1798 erwies sich als ein Danaergeschenk, weil seine Erfüllung eine schwere Finanzkrise schuf. Zudem wollte es das Verhängnis, daß der zweite Koalitionskrieg über das Land hereinbrach, neue Lasten schaffend, den Ausbau des Steuerapparates auf lange Zeit hemmend. Neben dem Staat konnten auch Kirchen und Schulen, Armenanstalten und Spitäler der Einkünfte aus den Zehnten nicht entbehren. Als die Finanznot aller öffentlichen Verbände im Jahre 1800 zur Wiedereinführung der Feudallasten führte, bedeutete dies letzten Endes den innern Zusammenbruch der Helvetik.

Der Verfasser hat bei der Schilderung der langwierigen Parlamentsverhandlungen die bezüglichen Quellen wie die zugehörige Literatur gebührend berücksichtigt. Daß ihm die ungedruckte Dissertation des Rezensenten (Teil I) über Renggers Verwaltungstätigkeit entging, soll ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden. Vielleicht hätte der Unterschied zwischen Revolutionspartei und Reformpartei, zwischen den Verfechtern des Zehntens als einer öffentlich-rechtlichen Abgabe oder als einer privatrechtlichen Schuld durch Beziehen von Biographien (Usteri, Escher, Finsler, Kuhn u. a.) noch deutlicher dargestellt werden können. Als unveröffentlichte Meinungsäußerung eines bedeutenden Zeitgenossen durfte vielleicht auch Pestalozzis zweites Zehntenblatt mehr als nur erwähnt werden. An einer Stelle läßt der Verfasser (S. 176) den Vollziehungsausschuß ungenau durch den (gesetzgebenden) Senat abgelöst werden.

Diese kleinen Aussetzungen sollen aber den Wert vorliegender Dissertation nicht beeinträchtigen. Ihre Bedeutung liegt, neben der Darstellung allerdings bekannter Verhandlungen des Parlaments, in ihrer Methodik, die aus der wirtschaftsgeschichtlichen Schule von Prof. Nabholz stammt. Der Einfluß der sozialen Schichtung auf die politischen Ereignisse wird an der Frage der Agrarlasten einleuchtend erwiesen. Wertvoll ist vor allem auch der Versuch, die Darstellung auf zahlenmäßigen Grundlagen zu basieren. In umfangreichen Anhängen sucht der Verfasser die Bevölkerungszahlen der Schweiz und ihrer Teile annähernd festzustellen, um gestützt darauf die wirkliche Feudalbelastung errechnen zu können. Das Erforschen dieser nutzbaren Ziffern ermöglicht ein tieferes Verständnis der helvetischen Ereignisse; zugleich enthält die Dissertation auch mancherlei Material für zukünftige Lokalforschung.

Winterthur.

Emmanuel Dejung.

ARTHUR PIAGET, *Histoire de la Révolution neuchâteloise*, t. V: Les délégués de la Diète. Les troupes de la Confédération. La sortie du Château. Neuchâtel 1931. 279 p. in-8°.

Continuant son histoire de la révolution neuchâteloise, M. Piaget nous donne le récit des seize journées qui s'écoulent entre l'occupation du château, le 13 septembre 1831, et son évacuation par Bourquin, le 29.

Les républicains avaient remporté le 13 un succès inattendu; ils ne surent pas l'exploiter et les déceptions se succédèrent pour eux, tandis que leurs adversaires reprenaient courage et confiance en eux-mêmes. L'attitude de la Diète et des troupes d'occupation les déçut tout particulièrement. C'était pour être Suisses et rien que Suisses qu'ils avaient marché et ils étaient prêts à sacrifier leurs vies pour cela; or, les Confédérés, par souci de l'ordre public et pour ne pas déplaire au roi de Prusse, songeaient avant tout à rétablir le gouvernement légal. Les égards dont ils tempérèrent leurs exigences, l'amnistie qu'ils imposèrent n'étaient qu'une maigre compensation en regard de tant d'illusions perdues.

Il est vrai que les royalistes n'étaient guère plus satisfaits. Les médiateurs, qui avaient fait oeuvre utile et empêché l'effusion du sang, étaient jugés sévèrement par les deux partis. C'est que les difficultés provenaient moins des hommes que de la situation inextricable où se trouvait Neuchâtel, à la fois principauté du roi de Prusse et canton suisse.

Il n'est pas besoin d'ajouter que ce charmant petit livre, plein de faits solidement établis, est aussi plein d'esprit, comme tout ce qu'écrivit M. Piaget.

Lausanne.

Charles Gilliard.

EDUARD HIS, *Basler Staatsmänner des 19. Jahrhunderts*, mit 19 Abbildungen, 271 Seiten. Verlag Benno Schwabe & Co., Basel 1930.

Vor zwei Jahren hat Eduard His einen biographischen Sammelband über Basler Handelsherren des 19. Jahrhunderts erscheinen lassen (vergl. die Besprechung von P. Keller in No. 2/1931 dieser Zeitschrift). Jetzt folgt dem soziologischen ein politischer Band. Man könnte erwarten, daß er auf biographischer Grundlage eine Entwicklungsgeschichte der Politik des Basler Stadtstaates im 19. Jahrhundert bringt. Aber außer einem kurzen verfassungsrechtlichen Überblick zu Anfang und einem ausgezeichneten, aber knappen Schlußwort verbindet nichts die 15 Lebensbilder, es sei denn die deutlich geäußerte Sympathie des Verfassers für das aristokratisch-konservative Staatsideal des Basler Patriziates. Die Basler Familien geschichte wird in dieser Sammlung von Biographien eine reichlich fließende Quelle finden, was die führenden Geschlechter betrifft. Vieles hat der Verfasser rücksichtsvoll in die Anmerkungen verwiesen; es bleiben dennoch große Teile des Buches, die nur von baslerischem Familieninteresse sein können.

Das Buch ist ein Lob des vorsichtigen Konservativismus, wie er in Basel meist herrschte, der gutes Neues nicht abweist, aber doch nicht den oft starren Doktrinen des frühen Liberalismus und des daraus entstehenden Radikalismus folgt. Sachlich, wenn auch kühl, würdigt His neben den um ihrer Einstellung willen verehrten konservativen Staatsleitern jene andern, die wie Wilhelm Klein die Demokratie anstelle der verschleierten Familienherrschaft und rein materielle Werte anstatt nur ideeller Güter setzen wollten. Diese erlaubte subjektive Darstellung ist wohl unanfecht-

bar; aber nicht ganz gerecht scheint es mir, daß eine so ausgesprochen politische Persönlichkeit wie Bundesrat Emil Frey in dieser Sammlung vermißt werden muß.

Die einzelnen politischen Biographien sind ausgezeichnet geraten und mit der Wärme innerer Anteilnahme geschrieben. Für den Aufstieg der Landschäfferfamilie Stehlin als Stadtbürgergeschlecht zeugen die beiden Namen Hans Georg und Johann Jakob Stehlin; in Samuel Rihiner erscheint der sympathische Typus des unabhängigen Staatsmannes, der sich der Politik nicht mit Haut und Haar verschrieben hat, aber als hochanständiger liberaler Oppositionsführer während der Restaurationszeit einen starken Einfluß ausübte; was His über den Bürgermeister Carl Burckhardt sagt, ist wohl das Schönste in diesem Buch: mit fühlbarer Ergriffenheit schildert er hier die Tragödie des äußerlich wie innerlich vornehmen, pflichtbewußten, aber konservativen und autoritativen Staatsmannes in den Jahren des zunehmenden demokratischen Radikalismus. Den neuen Ruhm der baslerischen « Gelehrtenrepublik » schufen durch Erhaltung und großzügige Förderung der Universität die zwei konservativ-militanten « Laienstaatsmänner » Peter Merian und Andreas Heusler; ohne sie wäre damals die alte Basler Hochschule der kurzsichtig materialistischen Denkweise der Radikalen zum Opfer gefallen, die nur Geld für Gewerbeschulen und Eisenbahnbau geben wollten! — Außer den erwähnten Politikern sind noch folgende Namen zu finden: Joh. Heinr. Wieland, Felix Sarasin, Adolf Christ, August Stähelin, Carl Felix Burckhardt, Carl Burckhardt-Burckhardt; die Einleitung bringt zudem eine eindrucksvolle Gegenüberstellung von Peter Ochs und seinem konservativen Gegenspieler Andreas Merian.

Das Buch ist auch ein Beitrag zur wachsenden Erkenntnis vom Wert des liberal-konservativen Regiments um die Mitte des letzten Jahrhunderts; man nimmt es dankbar als eine Korrektur der vielfachen Verzeichnungen dieser Periode durch die spätere radikal eingestellte Geschichtsschreibung. — Die Beigabe von 19 Bildern (Porträts und Photographien) ist sehr willkommen.

S t. Gallen.

E r n s t K i n d.

HERMANN BÜCHI, *Hundert Jahre Solothurner Freisinn, 1830—1930*, im Auftrage des Zentralkomitees der freisinnig-demokratischen Partei des Kantons Solothurn. 331 Seiten. Vogt-Schild, Solothurn 1930.

Die Geschichte einer politischen Partei, also bestenfalls eine Monographie zur Geschichte des Kantons Solothurn, wird man sich beim Lesen des Titels denken. Aber Büchis Werk ist geradezu die Geschichte des Kantons Solothurn während der letzten 100 Jahre geworden. Aus zwei Gründen: Der parteibeauftragte Geschichtsschreiber hat mit einer erstaunlichen Objektivität und starken Unabhängigkeit seine Aufgabe gelöst und auch die Schatten in seinem Bild vom solothurnischen Freisinn nicht vergessen; so ist das Buch von der in solchen Fällen sehr zu befürchtenden

Einseitigkeit bewahrt geblieben. Anderseits hat der Freisinn in diesem Kanton so überragende Bedeutung und unerreichbare Macht besessen, daß wirklich Parteigeschichte und Geschichte des Staates identisch zu sein schienen. So sehr durchsetzte die liberale Staatsauffassung diesen Staat, so ungebrochen — trotz gelegentlichen Rückschlägen — ist die Linie der freisinnigen Entwicklung bis heute gewesen.

Unwillkürlich vergleicht man mit dieser Geschichte diejenige eines andern Kantons von ähnlicher Struktur, diejenige St. Gallens. In den Regenerationskämpfen von 1830—31 ist hier wie dort der Staat in liberalem Sinne erneuert worden, ist in beiden Staaten ein junger, überragender Führer (Munzinger in Solothurn, Baumgartner in St. Gallen) erschienen und hat in dem überwiegend katholischen Volk eine liberale Weltanschauung zum Siege geführt. Heute kann Solothurn auf eine konsequent durchgehaltene Politik in diesem Sinne zurückblicken; St. Gallen aber muß sich an seine unfruchtbaren Kämpfe zwischen ungefähr gleichstarken Liberalen und Konservativen erinnern, die sein politisches Leben lange Zeit vergiftet haben und wohl zur Hauptsache aus dem Gesinnungswechsel des zuerst liberalen Führers Baumgartner entstanden sind. Den Anlaß zu diesem Übertritt gab freilich die besondere Heftigkeit und revolutionäre Einstellung des st. gallischen Radikalismus, sowie dessen im Gegensatz zum solothurnischen ausgesprochene Kirchenfeindlichkeit. — In Solothurn fehlte es selbstverständlich auch nicht an einer sehr starken konservativen Opposition, und Büchi stellt ihr das lobende Zeugnis aus, daß sie durch ihre konsequente hundertjährige Kampfführung, ihre stete Sprungbereitschaft aus der Lauerstellung heraus, die herrschenden Liberalen zu Höchstleistungen und ständiger Selbstkontrolle gezwungen habe. Der Liberalismus hat es hier unendlich viel besser als anderswo verstanden, überparteiliche Politik zu treiben. Bauern und Arbeiter blieben sogar noch im späteren industrialisierten Solothurn bei dieser Partei, schützten sie durch ihre Forderungen und Einstellung vor einseitiger Bourgeois-Politik und erhielten sie so fähig zum Dienst an der Allgemeinheit. — Es war besonders in den 40er Jahren, welche fast überall die politisch-konfessionell schlimmsten Gegensätze zeigten, ein wahres Wunder, wie das katholische Solothurn unerschütterlich auf der Seite des liberalen Fortschrittes stand und auf die andern Kantone im Sinne der Versöhnung und des Friedens wirkte, für den es damals selbst das beste Beispiel gab. Hier war nicht ernsthaft von Klosteraufhebung die Rede, und gerade darin zeigte sich ein Stück wahren Liberalismus. (Parteiapologetisch, aber hochinteressant ist die Auseinandersetzung Büchis mit den konservativen Historikern über die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Revision von 1841, wo Munzinger nicht nur eine konservative Reaktion im Kanton verhinderte, sondern auch einem revolutionären Gewaltstreich in der Art des Zürcherputsches zuvorkam. S. 42). Imponierend so dann die ruhige, ernste, aber haßfreie Entschlossenheit des solothurnischen Auszuges im Sonderbundskrieg.

Nachdem in der eigentlichen Regenerationszeit Munzinger mit weiser Mäßigung den Kanton geleitet hatte, empfand es der Freisinn umso stärker, daß dieser große Führer 1848 als Bundesrat nach Bern wegzog; gewisse Alterserscheinungen des Liberalismus dieser Periode traten deutlicher hervor. Man vergleiche in dem sehr aufschlußreichen Kapitel über die Staatsverwaltung des Zeitraumes von 1831—56 den Unterschied in der Vitalität der herrschenden Partei: zuerst ihre Abbruch- und Wiederaufbauarbeit, das gewaltige Befreiungswerk mit dem allgemeinen Auftrieb, und dann die erstarrende Beamtenregierung, die Verzögerung aller später notwendigen Reformen, die finanzielle Knauserigkeit gegenüber den Anforderungen der Zeit. (Der Staat hatte für sein ursprünglich großzügiges Programm nicht genug Einkünfte, da er es nach dem Sonderbundskrieg verpaßt hatte, die direkte Steuer einzuführen; nachher wagte der Freisinn die Einführung nicht mehr aus Angst vor dem Sturze seines «Systems»).

Aus der Verknöcherung wurde der solothurnische Freisinn 1856 gerettet, indem die junge liberale Generation die alte stürzte und in Wilhelm Vigier wieder eine ausgesprochene Führer-Persönlichkeit stellte; auch ging man von der repräsentativen zur direkten Demokratie über, wenn auch mit vorsichtiger Zurückhaltung, in der richtigen Überzeugung, daß die Gefahr für die Demokratie in ihrer Übertreibung liege. — Nach einem heftigen Bruderstreit von 1861—72 fanden sich die «gräue» (altliberale) und die «rote» (demokratische) liberale Gruppe wieder, um nun gemeinsam in den Abwehrkampf gegen den ultramontanen Ansturm zu treten.

Der Kulturkampf findet eine maßvolle Darstellung; einmal nur scheint auch der Verfasser von der polemischen Stimmung ergriffen worden zu sein, was sich in einer kleinen Entgleisung im Stil äußert. (S. 150). — Die politisch ideenlosen letzten Jahrzehnte mit der Verwirtschaftlichung der Politik werden kurz erledigt; sie interessieren nur taktisch, denn seit 1895 war die liberale Partei in einer Zweifronten-Abwehr gegen die radikalisierten Sozialisten wie gegen die klerikalisierten Konservativen; es war nicht mehr möglich gewesen, die Arbeiter beim Freisinn zu halten.

Es ist ein besonderer Vorzug des Büchi'schen Werkes, daß auch die wirtschaftlichen und sozialen Vorgänge mit größter Sachkenntnis und in Wechselwirkung mit der Politik dargestellt worden sind. Man findet die Geschichte des solothurnischen Staatsrechtes, der Finanzen, von Verkehr, Landwirtschaft, Forstwesen, Gewerbe, Industrie, Schule und sozialen Einrichtungen.

Der solothurnische Freisinn darf stolz sein auf seine Vergangenheit, wie sie H. Büchi gezeichnet hat, ohne in den Fehler zu verfallen, einfach ein Laudator temporis acti zu sein. Eine solche Rückschau wird zur starken Verpflichtung für die Lebenden!

S t. G a l l e n .

E r n s t K i n d .

| EDUARD VISCHER, *Die Wandlungen des Verhältnisses der Schule zu Kirche und Staat in Basel von der Mitte des 18. bis gegen das Ende des 19. Jahrhunderts.* Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. XV, Heft 3. 219 S. Zürich 1931. A.-G. Gebr. Leemann & Co.

Die Schulgeschichte, der sich in erfreulicher Weise das Interesse jüngerer Forscher zuwendet, bildet seit einigen Jahren Gegenstand eingreifender Untersuchungen. Die vorliegende Arbeit beleuchtet in vier Kapiteln die Entwicklung der Basler Schulen bis auf die neueste Zeit (1885).

Im ersten Abschnitt ist alles das zusammengestellt, was zur Charakterisierung der alten Schule beizutragen vermag. Man begegnet ähnlichen Erscheinungen wie in Bern, Biel, Zürich oder Schaffhausen. Mehr als moralischer Zwang wurde in der guten alten Zeit nicht ausgeübt, den Schulbesuch allgemein zu machen. Ein Schulmonopol, wie es heute in den meisten Kantonen faktisch, wenn auch nicht rechtlich, besteht, vermochte sich während der Zeit, da die Schule der Kirche und dem Staate zu dienen hatte, nicht auszubilden. Wie an anderen Orten spielt das Privatschulwesen auch in Basel bis weit ins 19. Jahrhundert hinein eine große Rolle. Allmählich wurde in das Schulwesen, das als Gemeindeeinrichtung betrachtet wurde, durch lokale Ordnungen und durch eine zentrale Leitung eine gewisse Einheitlichkeit gebracht.

Das zweite Kapitel ist der Erweiterung der staatlichen Macht auf dem Gebiet des Volksbildungswesens unter dem Einfluß der Aufklärung gewidmet (1760—1817). Manches blieb Programm; so insbesondere die interessanten Vorschläge von Isaak Iselin. Was die Helvetik brachte, bezog sich im Gegensatz zu den Anstrengungen des 18. Jahrhunderts weniger auf innere Reformen als vielmehr auf die äußere Organisation, wie Regelung des Schulhoheits- und Aufsichtsrechtes. Die Integrität des Alten blieb bis in die fortschrittlichsten Kreise unangetastet. Mit der Mediation wurden die Zustände des *ancien régime* im Ganzen wieder hergestellt, wenn auch eine gewisse rationale Durchleuchtung aller Verhältnisse nicht zu erkennen ist. Das wirtschaftliche Leben findet bessere Berücksichtigung. Das Jahr 1817 brachte ein Gesetz über die öffentlichen Lehranstalten, das zum ersten Male alle öffentlichen Institute unter ein Gesetz zusammenfaßte.

Im folgenden Kapitel werden die Ursachen der Spannung zwischen Stadt und Land aufgedeckt und die Trennung der beiden Basel nach ihrer kulturellen und politischen Tragweite beleuchtet. Wir sehen, wie in der Stadt sich eine Verbindung der Politik mit der pietistisch-orthodoxen Kirchlichkeit vollzieht. Langsam reifte die Organisationsform heran, die schließlich den Radikalismus zur Herrschaft kommen ließ. Naturgemäß hat sich in dieser Periode ein Eigenleben der Schule herausbilden müssen, und mehr und mehr nimmt die Kirche nur noch Anteil an dem ausgesprochen kirchlichen Unterricht.

Im letzten Kapitel kommt der Verfasser auf die Bundesverfassung von 1874 und die Folgen für den Ausbau der Schulen zu

sprechen. Die Fakultativ-Erklärung des Religions-Unterrichtes hat in ganz direkter Weise Bresche gelegt in den alten Sinn und Gehalt der Schule. Mit der Einbeziehung der katholischen Schule ist die Einheit der Basler Schule erreicht. Die Gegensätze wurden überbrückt, mit anderen Worten das altprotestantische Gepräge des Basler Schulwesens zugunsten einer interkonfessionellen Auffassung verwischt.

Hier bricht die Darstellung Vischers ab; hoffentlich nicht endgültig. Je näher wir der Gegenwart rücken, umso mehr ist man gespannt, den Schlüssel zur Lösung der gegenwärtigen Lage zu finden.

Zürich.

Max Hartmann.

HENRI GOLAY, ancien maire de Vernier, *Recherches historiques sur Vernier et le Pays de Gex*. Genève 1931. 338 p. in-8° pl. et une carte hors-texte.

M. Henri Golay aura eu la joie, avant de mourir, de voir paraître l'œuvre à laquelle il a consacré les loisirs de sa retraite. Pendant des années, il a dépouillé les archives, particulièrement les Archives d'Etat de Genève, ce qui lui a permis de publier une quantité de renseignements inédits du plus grand intérêt.

On y trouve, outre l'énumération des seigneurs de Verny, les familles anciennes de Vernier, celles qui sont venues s'y établir, celles qui ont émigré: il y a là une véritable histoire démographique de cette région. L'auteur donne des indications très précises sur les fiefs, les domaines, le développement économique; les historiens genevois y trouveront — ce qui leur manque généralement — une étude complète et faite par un homme du métier, sur l'agriculture d'une partie de leur pays. L'histoire religieuse — si complexe — de ce territoire qui fut tour à tour savoyard, bernois, savoyard, genevois, français et de nouveau genevois, n'est pas une des parties les moins intéressantes de cet ouvrage. Il y aurait parfois quelques réserves à faire pour les périodes anciennes (les incursions des Sarrasins dans le Pays de Gex en 724! la défaite de Werner, comte de Kibourg, en 1027, au lieu dit le « champs des batailles »!); on pourrait aussi regretter que l'auteur n'indique pas le Traité de Paris (1749) entre Genève et la France, alors qu'il parle si souvent des conflits de droits, de souveraineté et de délimitation entre les deux Etats. N'importe, cette monographie, œuvre d'un bon citoyen et d'un historien modeste, est une mine de renseignements précieux et sera souvent consultée avec fruit.

Genève.

Henri Grandjean.

ALBERT KELLER, *Aus der Geschichte der Herrschaft Wädenswil*. Neujahrsblatt der Lesegesellschaft Wädenswil 1930, 31 und 32. 44 S., 79 S. und 6 Tafeln, 75 S. und 5 Tafeln.

Der Verfasser schildert die Geschichte der Herrschaft Wädenswil von den Anfängen bis zum Übergang an Zürich im Jahre 1548. Bei ihrem Ein-

tritt in die Geschichte ist diese Herrschaft in den Händen der Freien von Wädenswil; sie umfaßte die heutigen Dörfer Wädenswil, Richterswil, Hütten, Schönenberg und einen Teil von Hirzel. Der bekannteste Vertreter des Geschlechts, Rudolf III., ein Freund Rudolfs III. von Habsburg, verkaufte die Stammburg Wädenswil samt der Herrschaft im Jahre 1287 an den Johanniterorden. Von jetzt an nimmt die Herrschaft an den Geschicken dieses Ordens teil. Schon dank dieser Tatsache hat ihre Geschichte mehr als nur lokalhistorisches Interesse. Der Orden, der in jener Zeit noch eine bedeutende Machtstellung inne hatte, war imstande, vor dem Verkauf veräußerte Hoheitsrechte und Grundbesitz wieder zu erwerben, z. B. vom Kloster Wettingen Güter zu Wädenswil, samt Patronat und Vogtei über die dortige Kirche. Grundherren waren außerdem das Stift Einsiedeln, die Abtei Zürich u. a. Nach der Schilderung der grundherrschaftlichen Verhältnisse analysiert der Verfasser das Gerichtswesen; die Wandlung des Begriffes «Twing und Bann» ist richtig erfaßt; was über die spätmittelalterliche Landgrafschaft als Erbin der fränkischen Grafengewalt gesagt ist, zeigt, daß der Verfasser die Resultate der Arbeiten P. Blumers und besonders inbezug auf das Blutgericht, H. Hirschs, nicht verwertet hat.

Die Geschichte der Herrschaft von ihrem Übergang an die Johanniter bis zum Jahre 1548 erzählt der Verfasser im Rahmen der Regierungszeit der einzelnen Komture; es lohnte sich sehr wohl, auch auf das Biographische einzutreten; denn es handelte sich zum Teil um bedeutende Persönlichkeiten. Die kirchlichen Verhältnisse werden im Zusammenhang behandelt; ihre Darstellung bietet einen interessanten Beitrag besonders zur Reformationsgeschichte.

Das interessanteste Problem der Geschichte dieser Herrschaft ist wohl die Ausbildung der zürcherischen Landeshoheit über dieselbe. Der Charakter der Arbeit brachte es mit sich, daß der Verfasser die Ereignisse chronologisch aneinander reihen mußte; aber man kann sich trotzdem ein klares Bild davon machen, wie es Zürich verstanden hat, ohne im Besitz auch nur eines Splitters von Hoheitsrechten zu sein, einfach auf Grund des Burgrechts von 1342 zu immer größerem Einfluß zu kommen. Als der Kauf von 1548 die Entwicklung abschloß, war die Herrschaft der Johanniter längst ausgehöhlt; die Stadt Zürich war vor der förmlichen Inbesitznahme nahezu Landesherrin geworden.

Die Arbeit ist für weitere Kreise bestimmt, wird aber wissenschaftlichen Anforderungen durchaus gerecht; der Verfasser baut überall, wo dies möglich war, auf den Quellen auf; die Ergebnisse seiner Arbeit sind nicht nur für die Lokal-, sondern auch für die Schweizergeschichte beachtenswert.

Schaffhausen.

Karl Schib.

Heimat-Bund Sarganserland, Jahrbuch 1930. 238 und 70* Seiten. 8°.

Im Herbste des Jahres 1927 bildete sich im Sarganserland ein Verein mit dem Zwecke, Heimatkunde und Heimatkultur zu pflegen. Die Ver-

einigung, die sich Heimatbund Sarganserland nennt, tritt nun erstmals mit dem Jahrbuch 1930 an die weitere Öffentlichkeit.

Paul Diebold führt in seinen Streiflichtern zur Geschichte des Sarganserlandes und der Herrschaft Wartau dem Leser die Geschicke jener Gegenden in kurzer Übersicht bis zum Jahre 1800 vor Augen. — Die Hauptarbeit stammt aus der Feder des Einsiedler Paters Dr. Rud. Henggeler. Sie ist dem Untergange des Klosters Pfäfers gewidmet. Der Verfasser hat reiches Aktenmaterial den Archiven zu St. Gallen und Einsiedeln entnommen. Die Arbeit hat mehr kompilatorischen Charakter, da der Verfasser sehr oft die Quellen selbst sprechen läßt. Das Bild, das uns vom sterbenden Kloster Pfäfers entworfen wird, gehört zu den traurigsten Erscheinungen der schweizerischen Kirchengeschichte. Es ist bemühend, zu sehen, wie eine so alte Kulturinstitution durch das Verschulden, ja geradezu den direkten Wunsch der letzten Insassen zu Grunde gehen mußte. Dem Texte sind drei Abbildungen beigegeben. Sie veranschaulichen das Kloster und das Dorf Pfäfers, das Innere der Klosterkirche und das Bildnis des letzten, unglücklichen Abtes Placidus Pfister, der selbst am Untergange des ihm anvertrauten Stiftes nicht unschuldig war. — Ein interessanter Beitrag zur Volkskunde ist der Vortrag, den Redaktor Anton Zindel-Kressig im Schoße des Heimatbundes Sargans am 24. Februar 1929 hielt. Er trägt den Titel: «Aus der Hexen- und Zauberküche des Aberglaubens». Den Schluß des Jahrbuches bilden «Denkwürdiges aus dem Jahre 1929» — eine Chronik fürs Sarganserland —, sowie ein Orts-, Personen- und Sachregister.

Möge das Jahrbuch weiter gedeihen und auch fernere Kreise mit der interessanten Geschichte des Sarganserlandes bekannt machen! An schönen und dankbaren Aufgaben fehlt ja nicht.

Schwyz.

Anton von Castelmur.

E. HABEL, *Mittellateinisches Glossar*. Unter Mitwirkung von F. Gröbel herausgegeben von E. Habel. Paderborn 1931. Ferdinand Schöningh Verlag. VIII + 432 Spalten.

Das handliche mittellateinisch-deutsche Wörterverzeichnis, ein bescheidener Ersatz für den Du Cange, dient vor allem dem Schulunterricht, ist aber auch für den Historiker zur schnellen Orientierung von Nutzen. Leider unterrichtet Habel nicht genügend über die exzerpierten Autoren, indem nur eine Auswahl der verarbeiteten Texte mitgeteilt wird. Von diesen seien genannt Eugipps Vita S. Severini, die Regula S. Benedicti, Pauls Langobarden geschichte, das Capitulare de villis, Nithards Historien, die Sachsengeschichte Widukinds, die Werke Liutprands, der Hrotsvita, Wipos, Adams von Bremen Hamburgische Kirchengeschichte, Otto v. Freisings und Rahewins Gesta Friderici, Helmolds Slavenchronik, der Ruodlieb, der Waltharius, die Lieder des Archipoeta und Walther v. Chatillons, die Carmina Burana, Dantes de vulgari eloquentia libri duo u. s. w. Eine Reihe wichtiger älterer Schriftsteller, wie Gregor von Tours, Beda, Jordanis, Einhard, ebenso überhaupt

spätmittelalterliche Autoren, Urkunden u. a. m. werden nicht aufgezählt. Auch fehlen darin Stücke aus der wichtigen Brief- und Streitschriftenliteratur. Das Verzeichnis selbst ist sehr summarisch. Nur bei den nicht-lateinischen Wörtern geht es weiter, wo es die Etymologie verzeichnet. Angaben über den wechselnden Gebrauch eines Wortes je nach Zeit und Umständen oder solche über die innerhalb von Sprachgebieten schwankenden wichtigen orthographischen Varianten suchen wir vergeblich. Das Handbüchlein dient so im ganzen nur dem ersten praktischen Gebrauch, leistet dafür ganz gute Dienste.

Base 1.

Albert Bruckner.

Mitteilungen — Communications

Erklärung.

Einer längern Zuschrift des Herrn Nationalrates Otto Hunziker in Zofingen in Sachen Besprechung seiner Schrift «Der eidgenössische Bundesbrief von 1291 und seine Vorgeschichte» (siehe oben Seite 107) entnehmen wir, daß der Herr Verfasser entgegen der Beanstandung durch den Herren Rezensenten Breßlau erwähnt hat. Der Herr Verfasser wünscht nachdrücklich festzustellen, daß er als die Hauptthese seiner Arbeit den Zusammenhang der eidgenössischen Bundesbestrebungen von 1283—1291 mit einer großen Volksbewegung in der deutschen Schweiz und Schwaben betrachtet. Diese Volksbewegung richtete sich gegen König Rudolf und seinen Sohn Rudolf. Herr Hunziker beabsichtigt, in einer zusammenfassenden Studie mit Nachweisung von Literatur und Urkunden seine Auffassung zu erhärten.

Die Redaktion.

Jahresversammlung 1932.

Die Jahresversammlung findet voraussichtlich Samstag den 9. und Sonntag den 10. Juli 1932 in Pruntrut statt. Nähere Mitteilungen werden seinerzeit durch das Einladungszirkular bekannt gegeben.